

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS IX E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde führt die Gefahrenkataster und koordiniert die Erarbeitung und Änderung der Gefahrenkarten. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser.

Art. 16a (*neu*)

Gefahrenkartenkommission

¹ Der Regierungsrat wählt zur Beschlussfassung über die Gefahrenkarten eine Gefahrenkartenkommission.

² Sie besteht aus sechs Mitgliedern, welche über Ausbildung und Erfahrung im Bereich Naturgefahren verfügen, und setzt sich zusammen aus:

- a. drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons;
- b. jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gemeinden.

³ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist mit zwei Mitgliedern vertreten, übernimmt den Vorsitz und ist zuständig für die Administration.

⁴ Die Gemeinden schlagen dem Regierungsrat ihre Vertreterinnen und Vertreter zur Wahl vor.

⁵ Die Gefahrenkartenkommission entscheidet über:

- a. die Eröffnung eines Verfahrens auf Erarbeitung oder Änderung von Gefahrenkarten;
- b. den Erlass von Gefahrenkarten.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.